

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Solarkollektoranlagen und von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung einschließlich Geothermie sowie Effizienzverbesserungen vom 09.12.2021

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die Installation von Solarkollektoranlagen sowie von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur CO₂-Reduzierung zu leisten.

Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.

- 1.1 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.
- 1.2 Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Installation

- 2.1 – von Solarkollektoranlagen einschließlich Speicher zur Brauchwassererwärmung und/oder zur Heizungsunterstützung,
- 2.2 – von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung, die zur Heizungsunterstützung erweitert oder ausgebaut werden,
- 2.3 – von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung
 - a. Geothermische Anlagen,
 - a. Wärmepumpen,
 - b. Biogas- und Biomasseanlagen (Holz- und Pflanzenölnutzung) – zur Wärmeerzeugung sowie
 - c. Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen bis 35 kW thermischer Leistung.
- 2.4 – Austausch von alten Thermostat-ventilen und Thermostatköpfen durch Ventile/Köpfe nach Tell (Thermostatic Efficiency Label) mit der Energieeffizienz-kennzeichnung Stufe 1 bzw. nach Energie-Effizienz-Index (EEI) $\leq 0,50$ oder mit Prüfzeichen Keymark, ausschließlich in Kombination mit einem hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage,
- 2.5 – Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale mit Energie-Effizienz-Index (EEI) $\leq 0,23$
- 2.6 – Austausch von hydraulischen Durchlauferhitzern gegen elektronische Durchlauferhitzer.
- 2.7 Solarkollektoranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche
 - von 3 qm bei Ein- und Zweifamilienhäusern oder
 - mindestens 1,5 qm/Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern und
 - 5 qm für Vereinsräume in Sporteinrichtungen haben.Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung oder Typprüfzeugnis gefördert.

2.8 Förderfähig sind auch die nachgewiesenen Kosten einer im Vorfeld zu den o.a. Maßnahmen durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen,
- Personengesellschaften und
- juristische Personen des privaten Rechts,

die Eigentümer Pächter oder Mieter

- von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern oder
- von Vereinsräumen in Sporteinrichtungen sind,

die mit den fördergegenständlichen Anlagen nach Ziffer 2. versehen wurden.

Für die maßgeblichen Gebäude muss der Bauantrag vor dem 01.01.2009 gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden sein.

3.2 – Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- 4.1 die Anforderung der Punkte 1. bis 3. erfüllt sind,
- 4.2 die Maßnahme fertig gestellt und abgerechnet ist,
- 4.3 die Originalrechnungen vorgelegt werden,
- 4.4 die Antragstellung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt,
- 4.5 Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen und
- 4.6 die Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch Fachunternehmer formgebunden bestätigt wird.
- 4.7 Die Anlage(n) müssen fünf Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- 4.8 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht-rückzahlende Zuschüsse (Projekt-förderung).

- 5.2 Die Grundförderung beträgt pro versorgter Wohneinheit oder Sporteinrichtung bei
- 5.2.1 Installation von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung oder zur Heizungsunterstützung = 180 €,
- 5.2.2 bestehenden Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung, die zur Heizungsunterstützung erweitert/ ausgebaut werden = 180 €,
- 5.2.3 Installation von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und zur Heizungsunterstützung = 360 €,
- 5.2.4 Installation von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung zur Wärmeerzeugung sowie BHKW = 600 €.
- 5.3 Bei Solarkollektoranlagen werden für jeden angefangenen qm errichtete Kollektorfläche weitere 30 € Förderung bewilligt.
- 5.4 Bei Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung zur Wärmeerzeugung werden zusätzlich je kW-Nennleistung und bei BHKWs je kW thermischer Leistung weitere 30 € Förderung bewilligt.
- 5.5 Der Förderhöchstbetrag für Ein- und Zweifamilienhäuser beträgt bei
- Anlagen nach Ziffer 5.2.1 = 600 €,
 - Anlagen nach Ziffer 5.2.2 = 1.200 €,
 - Anlagen nach Ziffer 5.2.3 = 2.400 €,
 - Anlagen nach Ziffer 5.2.4 = 2.400 €.
- 5.6 Der Förderhöchstbetrag für Mehrfamilienhäuser und für Vereinsheime in Sporteinrichtungen beträgt bei
- Anlagen nach Ziffer 5.2.1 = 1.800 €,
 - Anlagen nach Ziffer 5.2.2 = 3.000 €,
 - Anlagen nach Ziffer 5.2.3 = 4.800 €,
 - Anlagen nach Ziffer 5.2.4 = 4.800 €.
- 5.7 Bei Ausbau/Erweiterung bestehender und durch den ehemaligen Kreis Aachen geförderter Solarkollektoranlagen wird die bereits gewährte Förderung bei der Ermittlung des Förderhöchstbetrages der StädteRegion Aachen angerechnet.
- 5.8.1 Der Förderhöchstbetrag für den
- Austausch von Thermostatventilen beträgt pro Ventil 5 EUR,
 - Austausch von Thermostatköpfen beträgt pro Kopf 10 EUR.
- 5.8.2 Der Förderhöchstbetrag für den dazu in Kombination vorzunehmenden hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage beträgt 150 EUR.
- 5.9 Der Förderhöchstbetrag für den Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale (mit Energie-Effizienz-Index (EEI) $\leq 0,23$ beträgt pro Pumpe in Ein- und Zweifamilienhäusern 100 €, in Mehrfamilienhäusern und in Vereinsheimen 200 €.
- 5.10 Der Förderhöchstbetrag für den Austausch von hydraulischen Durchlauferhitzern gegen elektronische Durchlauferhitzer pro Stück 100 €.
- 5.11 Kosten einer im Vorfeld (zu den beantragten und nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen) durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung sind auf Rechnungsnachweis zu 100 % förderfähig.

- 5.12 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes NRW oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der Förder-/ Darlehensgeber prüfen.

6. Verfahren

- 6.1 Der formgebundenen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist an den

altbau plus e.V.,
Aachen-Münchener-Platz 5,
52064 Aachen,

zu richten, der nach Prüfung den Antrag zur Bescheidung an die StädteRegion Aachen, A 63 – Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung, Zollernstrasse 10, 52070 Aachen, weiterleitet.

- 6.2 Dem Antrag sind die Schlussrechnungen im Original beizufügen.
- 6.3 Bei Beantragung eines Zuschusses für den Austausch von Thermostatventilen und/oder Thermostatköpfen ist weiterhin die Dokumentation des dabei in Kombination durchgeführten hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage beizufügen.

Eine formgebundene Bestätigung eines Fachunternehmens über die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ist mit einzureichen.

Die Formulare sind im Internet unter www.staedtereion-aachen.de/wohnraum hinterlegt; können auf Nachfrage auch zugeschickt werden.

- 6.4 Alle eingereichten Originalrechnungen/–unterlagen werden nach erfolgter Prüfung an den Antragsteller zurückgegeben.
- 6.5 Nach dieser Richtlinie eingegangenen Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

7. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden.

Die Richtlinie zur Förderung von Solarkollektoranlagen und von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung sowie Effizienzverbesserungen vom 19.06.2020 wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.